

Stadt Heidenau



BEBAUUNGSPLAN
G 09/1 „GEWERBEGEBIET HAUPTSTRAßE“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: April 2018

Planungsträger: **Stadt Heidenau**
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Bearbeitung: **Schulz UmweltPlanung**
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0

Pirna, April 2018



.....
i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	3
2	Datengrundlagen	5
3	Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen im Plangebiet	6
3.1	Biotope, Pflanzen und Tiere	6
3.1.1	Bewertungsverfahren	6
3.1.2	Beschreibung der im Planungsraum vorkommenden Habitate.....	6
4	Relevante Arten und Artengruppen	10
4.1	Säugetiere	10
4.2	Vögel	11
4.3	Amphibien.....	15
4.4	Reptilien	15
4.5	Insekten.....	16
5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
6	Zusammenfassende Bewertung	17

1. Veranlassung

Die bisherige Nutzung als Einzelhandelsstandort mit einem Einrichtungsmarkt und einem Baumarkt wird durch eine gewerbliche Nutzung als Erweiterung des sich nördlich anschließenden Möbelwerkes ersetzt. Die Möbelwerke beabsichtigen das leer stehende Gebäude des ehemaligen Baumarktes als Lager- und Logistikzentrum zu nutzen, dazu soll das Lagergebäude an das bestehende Produktionsgebäude durch einen Verbinder angeschlossen werden. Die Zu- und Abfahrt zum Lagergebäude erfolgt wie bisher von der südwestlich angrenzenden Hauptstraße.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes G 09/1 „Gewerbegebiet Hauptstraße“ muss das Plangebiet einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge

der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“*. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

2. Datengrundlagen

- /1/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der Fassung vom 30.06.2017
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013, in der Fassung vom 29.04.2015
- /3/ Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank (2017)
- /4/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Material zum Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /6/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG
- /7/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1
- /8/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena
- /9/ Südbeck et al.: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005

3. Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet weist überwiegend versiegelte Flächen auf und nur an den Rändern einzelne Biotopflächen.

3.1 Biotope, Pflanzen und Tiere

3.1.1 Bewertungsverfahren

Im September/Oktober 2017 wurde eine Biotoptypenerfassung nach der Systematik der Biotoptypenliste Sachsen durchgeführt. Die erfassten Biotoptypen waren als potentielle Habitate heimischer Tierarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Außerdem wurden die vorhandenen gewerblichen Bauten durch Inaugenscheinnahme auf gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse untersucht.

3.1.2 Beschreibung der im Planungsraum vorkommenden Habitate

Folgende Biotop- und Nutzungstypen bzw. potentielle Habitate für heimische Tierarten konnten im Plangebiet festgestellt werden:

Biototyp-Nr. 02.02.400 – Gehölzgruppen, flächig

An den nicht gewerblich genutzten Rändern des Plangebietes befinden sich dichte Gehölzgruppen aus autochthonen Gehölzarten, die durch Sukzession entstanden sind.

Es handelt sich am Südostrand des Plangebietes, nahe der S 172 und der Bahnlinie Heidenau-Altenberg, um Gehölzbestände, die überwiegend aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) gebildet werden. Daneben kommen hier Espe (*Populus tremula*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) vor. Direkt an der Bahnböschung ist wiederum Spitzahorn dominant.

Das Gehölz am Nordwestrand des Plangebietes ist artenreicher als dasjenige am Südostrand. Hier finden sich auch einige bemerkenswerte Altbäume: eine Roteiche (*Quercus rubrum*) mit ca. 250cm Stammumfang (geschützt), eine Trauerweide (*Salix babylonica*) mit ca. 200cm Stammumfang und eine Fichte (*Picea abies*) mit ca. 160cm Stammumfang, somit alle unter dem Schutz der Gehölzschutzsatzung stehend. Die genannten Bäume befinden sich außerhalb geplanter Baufelder und können somit erhalten werden. Weiterhin kommen auf den Gehölzflächen u.a. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Lärche (*Larix decidua*), Heckenrose (*Rosa canina*) und Aprikose (*Prunus armeniaca*) vor. Nahe des Garagenkomplexes befinden sich weiterhin zwei ältere Robinien (*Robinia pseudoacacia*) mit je ca. 200cm Stammumfang (ebenfalls geschützt) sowie zwei mehrstämmige Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit je ca. 150cm Stammumfang (geschützt).



Abbildung 1: dichter Gehölzbestand nahe der Bahnlinie



Abbildung 2: dichter Gehölzbestand nahe der Bahnlinie



Abbildung 3: dichter Gehölzbestand am nordwestlichen Rand des Plangebietes

Biotop-Nr. 02.02.430 – Einzelbäume

Folgende Einzelbäume und Baumgruppen wurden im Plangebiet aufgenommen:

Tab. 1: Baumliste (vgl. Karte „Grünordnerische Bestandsbewertung“)

Nr.	Anzahl Bäume	Baumart dt.	Baumart lat.	Stammumfang in cm	Baum-schutz-satzung	Hinweis
1	8	Hänge-Birke	Betula pendula	70-80	nein	8 Birken in Reihe
2	21	Berg- u. Spitz-Ahorn	Acer platanoides/pseudoplatanus	100-130	ja	21 Spitz- u. Bergahorn in Reihe im Wechsel; knapp außerhalb Plangebiet an B 172; tw. eingeschränkte Vitalität
3	2	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	160	ja	2 Spitz-Ahorn an der Zufahrt
4	1	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	90	nein	
5	29	Platane	Platanus acerifolia	80-90	nein	29 Platanen auf Haupt-Parkplatz
6	6	Platanen	Platanus acerifolia	80-90	nein	6 Platanen auf Neben-Parkplatz
7	5	Ahorn, Salweide	Acer spec. / Salix caprea	50-60	nein	4 Ahorn und ein Salweidenbusch an Parkplatz Fa. Hammer
8	1	Ahorn	Acer spec.	90	nein	



Abbildung 4: Einzelgehölze entlang der Hauptstraße (S 172)

Biotoptyp-Nr. 07.03.000 – Ruderalflur, mit vereinzelter Gehölzsukzession

Auf einzelnen randlich liegenden Flächen finden sich Ruderalfluren aus Gräsern und eutrophen Kräutern, die momentan nicht mehr gepflegt werden. Vereinzelt haben sich hier junge Sukzessionsgehölze wie Birke, Salweide und Espe eingefunden. Der Flächenanteil ist gering.

Biotoptyp-Nr. 11.02.200 – Gewerbliche Gebäude

Im Südostteil des Plangebietes befindet sich das Gebäude des ehemaligen Baumarktes, das seit jüngster Zeit vom Heidenauer Möbelwerk genutzt wird. Der Nordwestteil des Plangebietes wird durch das Gebäude eines hier schon seit längerem ansässigen Einrichtungsmarktes geprägt.

Biotoptyp-Nr. 11.03.000 – Grün- und Freiflächen

Die Randflächen des Plangebietes, um die großen Parkplätze herum, werden durch die gebäudenahen Grün- und Freiflächen geprägt. Hierbei handelt es sich um häufiger gemähte Rasenflächen. Ein Großteil dieser Flächen befindet sich entlang der S 172.

Biotoptyp-Nr. 11.04.000 – Verkehrsflächen, Parkplätze, vollversiegelt

Den größten Teil des Plangebietes nehmen versiegelte Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkplätze) ein. Diese sind durchweg asphaltiert. Auf den Parkplätzen sind einzelne kleinflächige unversiegelte Grüninseln vorhanden, auf denen die Parkplatz-Bäume gepflanzt wurden (s. oben, Einzelbäume).

4 Relevante Arten und Artengruppen

In diesem Kapitel erfolgt zuerst eine Auflistung der in der Multibase-Datenbank ermittelten bzw. durch die Geländebegehungen erfassten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Herangezogen werden alle Artnachweise besonders oder streng geschützter heimischer Tierarten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten), die unmittelbar gefährdet bzw. deren lokale Population durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt dabei über das Abschichten / Herausfiltern der nachfolgenden Kriterien:

- (1) Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend;
- (2) Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- (3) Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Feuchtgrünland, Trockenrasen);
- (4) Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die nachfolgende Prüfung sind insbesondere die Kriterien (3) und (4) anzuwenden, da ohnehin nur im Umfeld des Vorhabens nachgewiesene Arten ermittelt werden.

Nach der Relevanzeinschätzung werden die Erfassungsmethoden beschrieben, die Nachweise benannt, mögliche Betroffenheiten aufgezeigt und soweit erforderlich artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt.

4.1 Säugetiere

Nach Auswertung der MultiBase-Artdatenbank wurden im Untersuchungsraum und im angrenzenden Erfassungsbereich keine Fledermäuse nachgewiesen. Bei den Begehungen konnten keine signifikanten Spuren auf ein Artvorkommen gefunden werden.

An den Bestandsgebäuden konnten keine Einfluglöcher oder Kotspuren entdeckt werden, die auf ein Fledermausquartier hinweisen würden. Der Baumbestand im Plangebiet eignet sich nicht als Habitat, da er zu jung ist und keine Höhlen vorhanden sind. Bei einzelnen älteren Bäumen in den angrenzenden Gehölzbeständen konnten ebenfalls keine Baumhöhlen festgestellt werden. Da der Gehölzbestand mit den Altgehölzen sich außerhalb jeglicher Baufelder befindet und daher nicht gefährdet ist, müssen diese nicht zusätzlich geschützt werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass während der Dämmerung und nachts das Gelände von nahrungssuchenden Fledermäusen überflogen wird. Aus diesem Grund ist bei zusätzlichen Lichtquellen auf fledermausfreundliche Leuchtstoffmittel zu achten. (siehe artenschutzrechtliche Maßnahmen)

4.2 Vögel

Die Vogelarten der nachfolgenden **Tabelle 2** wurden nach Auswertung der Angaben aus der Artdatenbank und den Geländeterminen zusammengestellt.

Bei der Kontrolle des Untersuchungsgebietes auf geeignete Bruthabitate sind vor allem die dichten Gehölzbereiche im nordwestlichen und südöstlichen Teilbereich relevant. In Ihnen ist mit hecken- und gebüschbrütenden Vogelarten zu rechnen. Da diese Bereiche jedoch nicht als Bebauungsgebiet ausgewiesen werden, können die dort potentiell vorkommenden Vogelarten als nicht gefährdet betrachtet werden.

Im Bereich der bestehenden Gebäude konnten Nistplätze von gebäudebrütenden Arten wie Hausrotschwanz festgestellt werden. Diese befanden sich vorwiegend in Nischen und Kanten, die bei den überstehenden Stahlbauten oder Pfeilern entstehen.

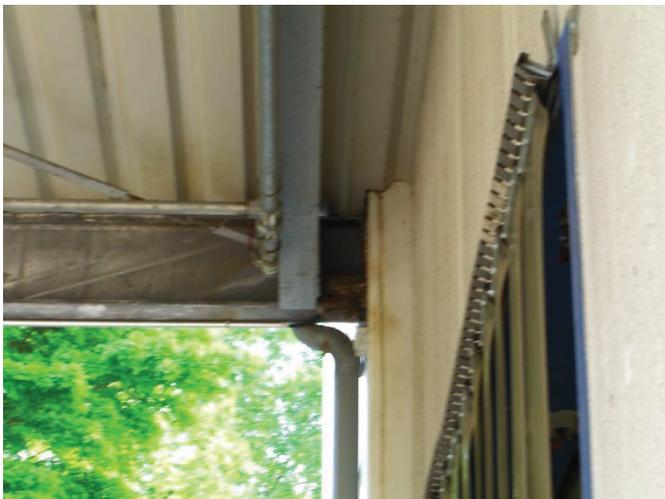


Abbildung 5: Hausrotschwanznest zwischen Stahlträger und Wand

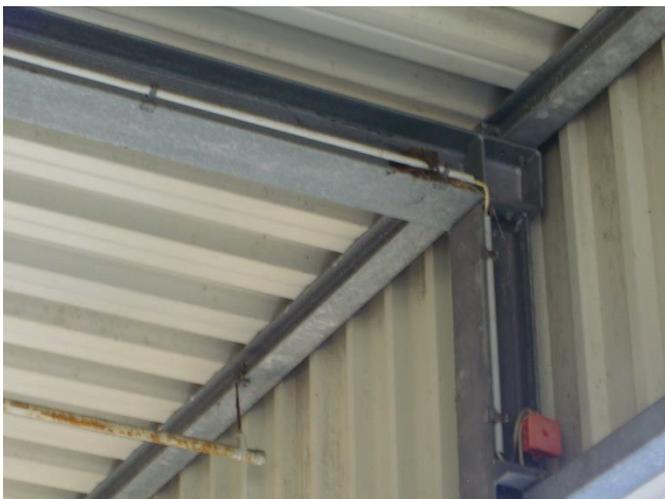


Abbildung 6: Hausrotschwanznest in Stahlträgerzwischenraum



Abbildung 7: Vogelnest im Kletterbewuchs am Zaun

In den Kronenbereichen der Einzelbäume auf den Parkplätzen des Gewerbegebietes konnten aktuell keine Nester festgestellt werden.

Tabelle 1: Artenspektrum Vögel (potentiell vorkommende Vogelarten)

Artname (deutsch/wissenschaftlich)			RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	VRL
Häufige Brutvogelarten sind grau hinterlegt - entsprechend der Bewertung LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1 -							
Ak	Aaskrähe	Corvus corone				b	
A	Amsel	Turdus merula				b	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus				b	
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major				b	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis		V		b	
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius				b	
E	Elster	Pica pica				b	
F	Fitis	Phylloscopus trochilus		V		b	
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin		V		b	
Gf	Grünfink	Carduelis chloris		V		b	
HI	Haubenlerche	Galerida cristata		V		b	
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				b	
H	Hausperling	Passer domesticus	V	V		b	
KI	Kleiber	Sitta europaea				b	
K	Kohlmeise	Parus major				b	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V		B	
Ms	Mauersegler	Apus apus				B	
M	Mehlschwalbe	Delichon urbica	V	V		B	
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				b	
Rss	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V		b	
Nt	Neuntöter	Lanius collurio					
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus				b	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos		V		b	
S	Star	Sturnus vulgaris				b	
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis				b	
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaocto		V		b	
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus				s	
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				b	
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita				b	

- ¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste
- ²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
- ⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt
s = besonders und streng geschützt
- ⁵VRL (Vogelschutzrichtlinie): geschützt gemäß Anhang I der Richtlinie

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine Amphibien durch die Artdatenabfrage ausgewiesen. Entsprechend der für Amphibien ungeeigneten Habitatbedingungen konnten im Untersuchungsraum keine Habitate (z. B. Laichgewässer) nachgewiesen werden, die für Amphibien als Reproduktionsstätte geeignet wären. Von einer Bedeutung des Plangebietes als Wanderkorridor für Amphibien ist aufgrund der Lage im Bereich stark frequentierter Verkehrsstrassen und wegen der sonstigen naturräumlichen Voraussetzungen nicht auszugehen.

4.4 Reptilien

Im Untersuchungsraum konnte die Zauneidechse als Reptilienart durch die Artdatenabfrage ermittelt werden. Im angrenzenden Abschnitt der Bahn ist auf den dortigen Schotterkörpern mit Habitaten der Zauneidechse zu rechnen.

Artname (deutsch/wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BNatSchG ⁴	FFH
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	bs	IV

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):
 0 = ausgestorben / verschollen
 1 = vom Ausstreben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 D = Daten defizitär
 G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
 V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):
 0 = ausgestorben / verschollen
 1 = vom Ausstreben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem selten
 V = Arten der Vorwarnliste

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):
 b = besonders geschützt
 bs = besonders und streng geschützt

⁵FFH-Richtlinie:
 geschützt gemäß Anhang IV der Richtlinie

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit den Arterfassungen im Bereich der Bahnlinie konnten aktuell keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die bei dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Individuen der Zauneidechse oder von Zauneidechsen-Habitaten im Wirkungsbereich des Vorhabens erkennen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen besonders geschützter Reptilien können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Insekten

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Wirbellose durch die Artdatenabfrage ausgewiesen.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Habitate geschützter Insektenarten im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Käfer und andere Insekten von Bedeutung sein könnten (z.B. Kleingewässer, Höhlenbäume mit Totholz), erkennen.

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Aus aktueller Sicht empfiehlt sich die Festsetzung folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen:

Maßnahme 1 Einsatz insektenschonender und fledermausgerechter Beleuchtungsmittel im Außenbereich

Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass die dichten Strauchbereiche im nordwestlichen und südöstlichen Bereich nicht zu stark ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

Maßnahme 2 Zeitliche Festsetzung für die Fällung von Gehölzen

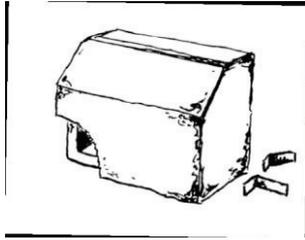
Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Ist eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeidbar, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen sicher zu stellen, dass keine Brutstätten geschützter Vogelarten geschädigt werden.

Maßnahme 3 Anbringen von Ersatzniststätten für Vögel

Da bei der Fällung der Bestandsgehölze und der wieder vermehrten Nutzung des Betriebsgeländes damit zu rechnen ist, dass bisher genutzte und potenzielle Neststandorte für Vogelarten wie Hausrotschwanz, Blaumeise und Star beeinträchtigt werden, sind rechtzeitig zur nächsten Brutperiode im Planungsgebiet oder der unmittelbaren Umgebung mindestens fünf Ersatznistkästen im verbleibenden Baumbestand oder an Gebäuden aufzuhängen.

Als handelsübliche Ersatzquartiere für Halbhöhlenbrüter sind vorzugsweise Naturschutzprodukte¹⁾ der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen. Der Einzelpreis pro Ersatzquartier beläuft sich auf ca. 60,00 €.

¹ Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf, Kastentyp 2MR oder Kastentyp 1B oder alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877, Kastentyp 326 = Art.-Nr.: 00152 oder 310

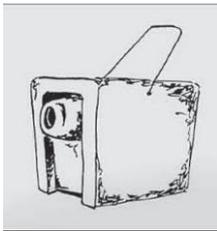


Strobel 326



Schwegler 2 MR

Als handelsübliche Ersatzquartiere für Höhlenbrüter sind ebenfalls Naturschutzprodukte der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen. Der Einzelpreis pro Ersatzquartier beläuft sich auf ca. 50,00 €.



Strobel 310



Schwegler 1B

6 Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als auch Gefährdungen für nachgewiesene bzw. potentiell zu erwartende geschützte Tierarten ausgeschlossen werden.